



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0860.01

WSU/P100860
Basel, 19. Mai 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 18. Mai 2010

Ratschlag und Entwurf zur Ergänzung des Standortförderungs-gesetzes:

Gründung von sowie Beteiligung des Kantons an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Instituten, Organisationen und Gesellschaften zu Standortförderungszwecken

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| 1. Begehren..... | 3 |
| 2. Begründung des Begehrens..... | 3 |
| 2.1 Hintergrund: Ziele und Entwicklung des Standortförderungsgesetzes | 3 |
| 2.2 Warum soll der Kanton Basel-Stadt zu Standortförderungszwecken Institute, Organisationen und Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen können?..... | 4 |
| 2.3 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gesellschaften als Form der Zusammenarbeit mit kantons- und verwaltungsexternen Partnern..... | 5 |
| 2.4 Mögliche Vorteile bei der Mehrwertsteuer..... | 6 |
| 2.5 Der Fall des Technologiecenters Basel | 7 |
| 3. Zusammenfassung..... | 8 |
| 4. Antrag..... | 8 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem nachfolgend unterbreiteten Gesetzesvorschlag zur Ergänzung des Standortförderungsgesetzes zuzustimmen. Mit der Ergänzung des Standortförderungsgesetzes wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton Basel-Stadt zu Standortförderungszwecken öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Institute, Organisationen und Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen kann. In seiner aktuellen Fassung bietet das Standortförderungsgesetz hierfür keine genügende rechtliche Grundlage.

2. Begründung des Begehrens

2.1 Hintergrund: Ziele und Entwicklung des Standortförderungsgesetzes

Das Standortförderungsgesetz wurde vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 29. Juni 2006 erlassen und ist seit 1. Dezember 2006 wirksam. Ziel des Standortförderungsgesetzes ist es, die Aktivitäten des Kantons Basel-Stadt im Bereich der Wirtschaftsförderung und -entwicklung auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen.

Neben der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine systematische Standortförderungs politik sieht das genannte Gesetz auch Massnahmen wie ein regelmässiges Monitoring der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsbericht) vor. Als zentrale Neuerung wurde mit dem Gesetz der Standortförderungsfonds eingerichtet. Die Mittel dieses Fonds werden zur Finanzierung von Projekten zur Standortentwicklung des Kantons Basel-Stadt eingesetzt. Das Fondsvermögen lag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei CHF 5 Mio. und wird jährlich mit CHF 1 Mio. geäufnet. Das Projekt Technologiecenter Basel, welches an anderer Stelle dieses Berichtes erwähnt wird, wird mehrheitlich aus Mitteln des Standortförderungsfonds finanziert.

Seit seiner Verabschiedung wurde das Standortförderungsgesetz einmal geändert. Als Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative des Gewerbeverbandes „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ unterbreitete der Regierungsrat am 24. Dezember 2008 dem Grossen Rat den Ratschlag zur Ergänzung des Standortförderungsgesetzes. Dieser Gegenvorschlag wurde vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 16. September 2009 einstimmig gutgeheissen, und die Initianten zogen daraufhin ihre Initiative zurück. Die neue Bestimmung § 2a greift das Hauptziel der Initiative auf, nämlich die administrative Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Kernpunkt ist hierbei die Überprüfung von Entwürfen zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Erlasse auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die KMU im Speziellen. Mithilfe dieser Prüfung sollen die Qualität von Erlassen verbessert und somit der Wirtschaftsstandort Basel weiter gestärkt werden. Das revidierte Standortförderungsgesetz wurde vom Regierungsrat per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Da es sich bei oben beschriebener Änderung des Standortförderungsgesetzes um einen Gegenvorschlag auf eine Initiative handelte, war es nicht möglich, die im vorliegenden Ratsschlag beantragte Änderung bereits damals zu integrieren.

2.2 Warum soll der Kanton Basel-Stadt zu Standortförderungszwecken Institute, Organisationen und Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen können?

Das Standortförderungsgesetz ist die Grundlage für eine aktive Wirtschaftsförderung und -entwicklung im Kanton Basel-Stadt, wie sie derzeit verfolgt wird. Zwei Aspekte sind dabei von besonderer Bedeutung:

- Förderung von Innovation und Unternehmertum: Die Nordwestschweiz hängt in hohem Masse von der Innovationsfähigkeit ihrer Unternehmen ab. Vor allem aufgrund der Aktivitäten der hiesigen Grossunternehmen gilt die Nordwestschweiz als das Innovationszentrum der Schweiz. Insbesondere beim Wissens- und Technologietransfer aus den Hochschulen und bei der Gründung von jungen Technologieunternehmen weist die Region allerdings im Vergleich zu in- und ausländischen Konkurrenzregionen Schwächen auf. Deshalb investiert der Kanton Basel-Stadt derzeit substantielle Mittel, z.B. in den Aufbau eines Start-up Inkubators (gemeinsam mit der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz) und eines Technologiecenters in Basel. Beide Projekte befinden sich nach Zustimmung des Regierungsrates und Anhörung der Finanzkommission in der Umsetzung. Sie werden mehrheitlich zu Lasten des Standortförderungsfonds finanziert.
- Beschleunigte Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz: Die Region ist wirtschaftlich eng verflochten. Kantonsgrenzen sind für die Wirtschaft von geringer Bedeutung. Deshalb ist die Zusammenarbeit der Kantone in wirtschaftspolitischen Fragen unerlässlich. Heute bestehen deshalb eine Vielzahl von Programmen und Organisationen, bei denen zu Standortförderungszwecken interkantonal zusammengearbeitet wird. Beispiele sind die Standortpromotion BaselArea (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie Jura), die Innovationsförderung i-net BASEL (Kanton Basel-Stadt, Beiträge der Kantone Aargau und Jura) oder das Programm Biovalley unter INTERREG IV (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura). Analog zu vielen anderen Kantonen und Regionen im In- und Ausland hat Basel-Stadt seine Innovationsförderung in den letzten Jahren ausgebaut und geografisch erweitert. Dieser Prozess soll weiter geführt werden.

Mit der hiermit beantragten Änderung des Standortförderungsgesetzes und der damit verbundenen Möglichkeit, künftig öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gesellschaften zu Standortförderungszwecken zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, ergeben sich Vorteile sowohl bei der Zusammenarbeit mit Partnern in der Nordwestschweiz als auch bei der Förderung von Innovation und Unternehmertum:

- Verwaltungsexterne Institute, Organisationen und Gesellschaften sind eine transparente und flexible Art, mit anderen Akteuren, zum Beispiel mit den anderen Kantonen der Nordwestschweiz, bei der Standortförderung zusammenzuarbeiten.
- Besonders privatrechtliche Gesellschaften können – im Gegensatz zur Abwicklung von Programmen innerhalb der kantonalen Verwaltung – steuerliche Vorteile bieten, und zwar bezüglich des Vorsteuerabzugs der Mehrwertsteuer.
- Die breite Formulierung (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Institute, Organisationen und Gesellschaften) erlaubt dem Kanton, auf rechtliche oder politische Anforderungen anderer Kantone eingehen zu können. Aus heutiger (baselstädtischer) Sicht stehen privatrechtliche Gesellschaften im Vordergrund; vgl. Ziffer 2.3.

Diese Vorteile werden in den folgenden Absätzen detailliert beschrieben. Zu erwähnen ist aber, dass verwaltungsexterne Organisationseinheiten auch Nachteile gegenüber der Durchführung von Standortförderungsprogrammen und -projekten innerhalb der kantonalen Verwaltung haben können, wie zum Beispiel ein erhöhter administrativer Aufwand für den Betrieb einer solchen Einheit oder eine weniger direkte Steuerung und Führung. Externe Organisationen sind daher bei der Durchführung von Standortförderungsprogrammen und -projekten nicht grundsätzlich vorzuziehen. Vielmehr müssen Vor- und Nachteile im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Da die Institute, Organisationen und Gesellschaften explizit Standortförderungsziele verfolgen werden und nicht vorrangig Gewinnziele, soll das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Eigentümerinteressen des Kantons Basel-Stadt wahren. Entsprechende Beteiligungen würden demnach im Verwaltungsvermögen gehalten. Die Revision dieser Gesellschaften soll durch die Finanzkontrolle Basel-Stadt oder alternativ durch private Revisionsgesellschaften vorgenommen werden.

2.3 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gesellschaften als Form der Zusammenarbeit mit kantons- und verwaltungsexternen Partnern

Der Kanton Basel-Stadt hat in den vergangenen Jahren verstärkt mit anderen Akteuren und hier vor allem seinen Nachbarkantonen in der Nordwestschweiz zusammengearbeitet. Insbesondere privatrechtliche Gesellschaften spielen unserer Einschätzung nach in Zukunft eine zunehmend wichtigere Rolle bei dieser Zusammenarbeit. Es ergeben sich folgende Vorteile solcher Gesellschaften gegenüber der Durchführung von Projekten und Programmen innerhalb der kantonalen Verwaltung:

- Einfache, bewährte und transparente Strukturen, die unabhängig sind von Besonderheiten verwaltungsinterner Strukturen der einzelnen Kantone der Nordwestschweiz.
- Möglichkeit für die verschiedenen Partner, sich mit unterschiedlich grossen Anteilen (zum Beispiel am Aktienkapital einer AG) an einem Programm zu beteiligen. Dies ermöglicht eine flexible Architektur bei der Zusammenarbeit, was in der Nordwestschweiz aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen in den einzelnen Kantonen im Bereich der Standortförderung erforderlich ist.

- Die durch erhöhte Transparenz verbesserte Möglichkeit, auch private Akteure für eine Beteiligung an den Standortförderungsaktivitäten zu gewinnen (Public-Private Partnerships).
- Aufgrund der Erfordernisse an privatrechtlichen Gesellschaften, zum Beispiel aus dem Obligationenrecht, eine transparente Abwicklung der Projekte und Programme.
- Klare Trennung wirtschaftsnaher Tätigkeiten (zum Beispiel die Vermietung von Räumlichkeiten in einem Technologiecenter) von der Verwaltungstätigkeit.

Ein Beispiel für eine mögliche zukünftige Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft ist das Programm i-net BASEL. Derzeit liegt die Federführung für dieses Programm beim Kanton Basel-Stadt. Die Kantone Jura und Aargau beteiligen sich seit 2009 an i-net BASEL und entschädigen den Kanton Basel-Stadt für seinen Aufwand. Mittelfristig wird aber angestrebt, ein Betriebsmodell zu finden, welches erstens die Kosten gleichmässig verteilt und zweitens den anderen Akteuren auch verstärkt Mitbestimmung bietet (entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung).

Die Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft (also zum Beispiel einer i-net BASEL AG) könnte hier eine flexible Organisation bilden, welche auch den unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Akteure gerecht wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gründung von i-net BASEL als privatrechtliche Gesellschaft aktuell eine Option ist. Diese Option kann aber nur dann evaluiert werden, wenn eine einwandfreie rechtliche Grundlage für eine Ausgliederung besteht. Diese soll in Form der in diesem Ratschlag vorgeschlagenen Ergänzung des Standortförderungsgesetzes erfolgen.

2.4 Mögliche Vorteile bei der Mehrwertsteuer

Bei den meisten Austauschbeziehungen fällt in der Schweiz die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7,6% bzw. ab 2011 in Höhe von 8% an. Während privatrechtliche Gesellschaften (z.B. eine AG oder eine GmbH) in aller Regel mehrwertsteuerpflichtig sind, ist dies bei staatlichen Organisationen und Gemeinwesen zumeist nicht der Fall bzw. bei wenigen Aktivitäten. Besteht eine Mehrwertsteuerpflicht, muss auf der einen Seite auf erbrachte Leistungen Mehrwertsteuer abgeführt werden. Auf der anderen Seite kann für eingekaufte Vorleistungen gezahlte Mehrwertsteuer – die sogenannte Vorsteuer – zurück verlangt werden. Hintergrund dieses Systems ist, dass nur der Endkunde Mehrwertsteuer bezahlt, während alle Vorleistungen in der Produktionskette mehrwertsteuerfrei sind.

Gemeinwesen wie der Kanton Basel-Stadt erbringen zur Hauptsache hoheitliche Leistungen, (z.B. Bewilligungen) die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind oder aber Umsätze im Bereich Bildung und Gesundheit, die ebenfalls ausgenommen sind. Das heisst zum einen, dass auf diesen Leistungen keine Mehrwertsteuer berechnet und abgeführt werden muss. Zum anderen bedeutet dies, dass auch kein Vorsteuerabzug auf den Vorleistungen geltend gemacht werden kann. Steuerpflichtig werden Dienststellen meist nur mit Leistungen, die auch von Privaten angeboten werden können (wie zum Beispiel Materialhandel, Telekommunikation und IT-Dienstleistungen oder Abfallentsorgung). Gemessen am Gesamtertrag wird so meist nur ein kleiner Anteil am Ertrag auch wirklich steuerbar. Aus diesem Grund werden auch nicht alle Geschäftsfälle mit entsprechenden Steuer codes erfasst (effektive

Mehrwertsteuerabrechnung), sondern die Dienststellen des öffentlichen Gemeinwesens wählen die vereinfachte Abrechnungsmethode mittels Pauschalsteuersätzen (pauschale Mehrwertsteuerabrechnung). Bei diesem Verfahren werden die steuerbaren Umsätze mit einem Pauschalsteuersatz multipliziert und die sich daraus ergebende Steuerzahllast der Eidgenössischen Steuerverwaltung überwiesen. Ein Vorsteuerabzug auf eingekaufte Vorleistungen ist bei diesem System nicht möglich. Der Pauschalsteuersatz liegt immer unter den Umsatzsteuersätzen. Mit dem reduzierten Satz wird der „fehlende“ Vorsteuerabzug kompensiert. Werden im Rahmen einer Aktivität in grösserem Ausmass Vorleistungen bezogen, welche steuerlich belastet sind, kann eine effektive Besteuerung Vorteile gegenüber der pauschalen Besteuerung aufweisen, da die Vorsteuern abgezogen werden können. Ob solche Vorteile bestehen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft bietet die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer effektiv abzurechnen und einen Vorsteuerabzug durchzuführen. Dies kann sich bei solchen Aktivitäten lohnen, wo der Kanton Basel-Stadt grössere Summen für mehrwertsteuerpflichtige Vorleistungen ausgibt. Beispiel ist zum einen i-net BASEL (siehe auch Abschnitt 2.3), wo Dritte im Auftrag des Kantons Management- und Beratungsdienstleistungen durchführen und hierfür Mehrwertsteuer abrechnen. Ein weiteres Beispiel, wo der Vorsteuerabzug unter Umständen zu finanziellen Vorteilen führen könnte, ist das Technologiecenter Basel (siehe Abschnitt 2.5).

Es ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich auch einzelne Dienststellen des Kantons Basel-Stadt eine effektive Mehrwertsteuerpflicht beantragen könnten und so vorsteuerabzugsfähig wären. Wie oben beschrieben, erbringen die Dienststellen jedoch in aller Regel eine Vielzahl von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen. Dennoch müsste ein für die Abrechnung der effektiven Mehrwertsteuer geeignetes System für alle Dienstleistungen eingeführt werden, welches zu einem hohen administrativen Aufwand führen würde, der sich durch die Einsparungen aus dem Vorsteuerabzug in aller Regel nicht kompensieren lassen würde.

2.5 Das Technologiecenter Basel

Am 30. Juni 2009 beschloss der Regierungsrat nach Kenntnisnahme durch die Finanzkommission des Grossen Rates, dass im Jahr 2010 ein solches Zentrum mit Mitteln aus dem Standortförderungsfonds und mit Bundesgeldern aus den Massnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Neuen Regionalpolitik gebaut wird. Geschäftsmodell eines solchen Zentrums ist es, Flächen anzumieten, zu Labor- und Büroflächen auszubauen und an Jungunternehmen weiterzuvermieten. Bei Miete¹, Ausbau und Betrieb fallen erhebliche Kosten für die Mehrwertsteuer an. Würde der Kanton Basel-Stadt eine mehrwertsteuerpflichtige Gesellschaft gründen, besteht die Chance, die auf Miete, Ausbau und Betrieb anfallende Mehrwertsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzuges zurückzuerhalten. Sollte dagegen kein Vorsteuerabzug möglich sein, da der Ausbau und Betrieb durch die kantonale Verwaltung ge-

¹ Anzumerken ist, dass Mieten zwar grundsätzlich von der Mehrwertsteuer befreit sind. Häufig wird aber vom Vermieter freiwillig darauf optiert, dass Mieten mehrwertsteuerpflichtig werden – so auch im Fall der Flächen, die Basel-Stadt für sein Technologiecenter anmietet.

leistet würde, würde die Mehrwertsteuer an zwei Stellen der Produktionskette berechnet: Einmal bei der Vermietung und zum zweiten Mal beim Endkunden, der z.B. eine IT-Lösung oder ein Medikament eines der im Technologiecenter ansässigen Unternehmen kauft.

Durch die Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft (im Kantonsbesitz) für den Ausbau und den Betrieb eines solchen Zentrums liesse sich die doppelte Abführung der Mehrwertsteuer eventuell vermeiden und dadurch substanzielle Mittel einsparen. Die Einsparungen würden über den Kosten liegen, die bei der Gründung einer Gesellschaft anfallen (z.B. Notariatskosten, Kosten für den Eintrag ins Handelsregister, Stempelsteuer). Zudem würde eine solche Gesellschaft, welche Standortförderungsziele und nicht Gewinnziele verfolgt, aller Voraussicht nach die Kriterien erfüllen, welche für eine Befreiung von der Gewinn- und Kapitalsteuer erforderlich sind.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit befindet sich derzeit in Kontakt mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, um Gewissheit zu erhalten, ob der Vorsteuerabzug beim Technologiecenter Basel realisiert werden kann. Da es sich bei diesem Vorhaben in Sachen Mehrwertsteuer um einen Spezialfall handelt, liegt uns derzeit noch keine definitive Aussage seitens der eidgenössischen Steuerverwaltung vor. Wir rechnen damit, eine solche innerhalb der nächsten zwei Monate zu erhalten. Da aber eine entsprechende Gesellschaft bis Herbst 2010 gegründet sein müsste, um die Vorteile des Vorsteuerabzuges zu realisieren, sollen mit vorliegendem Ratschlag die dafür nötigen Voraussetzungen geschaffen werden.

3. Zusammenfassung

Die Beteiligung an Instituten, Organisationen und Gesellschaften – insbesondere an privatrechtlichen Gesellschaften – kann mehrere Vorteile bieten: Sie kann die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz oder mit Privaten zu Standortförderungs Zwecken erleichtern und sie kann aufgrund des Vorsteuerabzugs bei der Mehrwertsteuer finanzielle Vorteile haben. Die im vorliegenden Ratschlag vorgeschlagene Änderung des Standortförderungsgesetzes soll es dem Kanton Basel-Stadt ermöglichen, diese Vorteile zu nutzen.

4. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Standortförderungsgesetz

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 5a eingefügt:

Gründung von und Beteiligung an Instituten, Organisationen und Gesellschaften zu Standortförderungszwecken:

§ 5a. Der Kanton kann zu Standortförderungszwecken im Sinne dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Institute, Organisationen und Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Synopse

| Geltendes Recht | Gesetzesvorschlag des Regierungsrates |
|---|--|
| Standortförderungsgesetz | |
| <p><i>Finanzierung</i></p> <p>§ 5. Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p> <p>² Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.</p> <p>³ Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geüfnet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 1'000'000, b) allfällige ausserordentliche Zuweisungen. <p>⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.</p> | <p><i>Finanzierung</i></p> <p>§ 5. Bleibt gleich</p> |
| | <p><i>Beteiligung an Gesellschaften zu Standortförderungszwecken:</i></p> <p>§ 5a. Der Kanton kann zu Standortförderungszwecken im Sinne dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Institute, Organisationen und Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.</p> |
| <p><i>Zusammenarbeit mit Dritten</i></p> <p>§ 6. Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.</p> | <p><i>Zusammenarbeit mit Dritten</i></p> <p>§ 6. Bleibt gleich</p> |